

Satzung

Fassung vom 22.10.2019

Grundsätze des Vereins (Präambel)

Der Verein unterstützt Initiativen der Zusammenarbeit und Selbstorganisation für eine gemeinwohlorientierte Stadtentwicklung. Als wesentliche Ziele und Voraussetzungen einer gemeinwohlorientierten Stadtentwicklung gelten eine dauerhafte Sicherung von bezahlbaren und zugänglichen Räumen sowie allgemein Transparenz, Teilhabe, Nachhaltigkeit und Gleichstellung im Kontext von Stadtentwicklungsprozessen.

Der Verein strebt Geschlechterparität in allen Arbeitszusammenhängen und in der Besetzung seiner Organe an.

Der Verein strebt eine strukturelle Offenheit und breite Zivilgesellschaftliche Beteiligung an.

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „GEMEINWOHLORIENTIERTE STADTENTWICKLUNG“
- (2) Er hat seinen Sitz in Berlin
- (3) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 2 Zweck

- (1) Förderung der Zusammenarbeit von kommunal tätigen Gruppen und Organisationen (insbesondere organisierter Zivilgesellschaft, gemeinwohlorientierter Wirtschaft und Verwaltung) mit dem Ziel einer gemeinwohlorientierten Stadtentwicklung.
- (2) Förderung des bürgerschaftlichen Engagements und der Teilhabe an Stadtentwicklungsprozessen.
- (3) Förderung der Teilhabe und der Gleichstellung der verschiedenen Geschlechter (sogenannte Gleichstellung von Mann und Frau) im Bereich von Aushandlungsprozessen der kommunalen Stadtentwicklung.
- (4) Der Verein verwirklicht seine Zwecke durch:
 - a. Beratungs- und Vermittlungsangebote,
 - b. Veranstaltungen,
 - c. Veröffentlichungen
 - d. Unterstützung von Vernetzungs- und Selbstorganisationsprozessen mit vergleichbaren Zwecken sowie
 - e. die Initiierung, Durchführung oder Begleitung von konkreten Vorhaben der Zusammenarbeit im Bereich der Gemeinwohlorientierten Stadtentwicklung.

§ 3 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede (natürliche und juristische) Personen werden, wenn sie:
 - a. die Zwecke und die Grundsätze des Vereins aktiv unterstützt sowie
 - b. dieser Satzung und weiteren Regelungen zustimmt (etwa Geschäftsordnung, Beitragsordnung).
- (2) Mitglieder des Vereins sollen stadtpolitisch oder bürgerschaftlich engagiert sein.
- (3) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet vorläufig die Vorstandssitzung. Diese Entscheidung ist zu dokumentieren und vereinsintern bekannt zu geben. Die Aufnahme eines Mitgliedes wird durch die Mitgliederversammlung bestätigt oder unter Angabe von Gründen abgelehnt.
- (4) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Ausschluss.
- (5) Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit zum Ende des laufenden Monats möglich und geschieht durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.
- (6) Ein Ausschluss aus dem Verein kann nur aus einem wichtigen Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind besonders:
 - a. ein schwerwiegender Verstoß gegen die Ziele, Grundsätze oder Interessen des Vereins,
 - b. diskriminierendes oder herabwürdigendes Verhalten,
 - c. Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr, die trotz Mahnung nicht gezahlt wurden,

- d. das Vereinsmitglied ist unbekannt verzogen.
- (7) Über den Ausschluss entscheidet die Vorstandssitzung mit Zweidrittelmehrheit. Über den Ausschluss und dessen Gründe sind die Mitglieder innerhalb von zwei Woche zu informieren. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschluss kann innerhalb einer Frist von 8 Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses Widerspruch eingelegt werden. Im Falle eines Widerspruchs entscheidet die nächste Mitgliederversammlung über den Ausschluss.

§ 4 Beiträge, Vereinsvermögen

- (1) Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge.
- (2) Art und Höhe der Beiträge werden in einer Beitragsordnung geregelt, welche von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.
- (3) Der Verein kann im Rahmen seines Zweckes Eigentum erwerben, den Mitgliedern stehen jedoch keine Anteile am Vereinsvermögen zu.

§ 5 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand, der Vorstands-Beirat (erweiterter Vorstand) und der Mitgliederversammlungs-Beirat (erweiterte Mitgliederversammlung).

§ 6 Entscheidungen der Mitgliederversammlung (MV)

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ des Vereins.
- (2) Entscheidung bezüglich der inhaltlichen Arbeit werden unter Mitwirkung des MV-Beirats (siehe §7) mit einfacher Mehrheit getroffen; dazu gehören:
- die Aufgaben und Tätigkeitsfelder des Vereins,
 - die grundsätzliche Ausrichtung der vom Verein betriebenen Projekte sowie
 - die Bestätigung oder Ablehnung von dauerhaften Anstellungsverhältnissen und der Auftragsvergabe werden in der Geschäftsordnung geregelt.
- (3) Reguläre Entscheidungen bezüglich der Vereinsführung werden mit einfacher Mehrheit durch die Mitgliederversammlung getroffen, dazu gehören:
- die Wahl, Vergütung und Entlastung des Vorstandes,
 - Wahl und Abwahl der Beiräte,
 - den jährlichen, vom Vorstand vorzulegenden Haushaltsplan (insbesondere hinsichtlich einzurichtender Personalstellen),
 - die Einführung einer Beitragsordnung sowie deren Inhalt,
 - den Erlass einer Geschäftsordnung,
 - die Aufnahme von Mitgliedern und
 - der Ausschluss von Mitgliedern (im Falle eines Widerspruchs).
- (4) Besondere Entscheidungen bezüglich der Vereinsführung werden mit Zweidrittelmehrheit durch die Mitgliederversammlung getroffen; dazu gehören:
- Satzungsänderungen,
 - Abwahl des Vorstandes und

- c. die Auflösung des Vereins.
- (5) Bei Abstimmungen entscheidet, sofern nicht anders bestimmt, die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder, Vertreter*innen der Mitglieder und stimmberechtigten Organmitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
 - (6) Zur Änderung des Vereinszwecks ist in Abweichung von § 33 Abs. 1 Satz 2 BGB eine Mehrheit von 3/4 der anwesenden Vereinsmitglieder ausreichend.
 - (7) Zur Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes sind ihr insbesondere der Jahresabschluss und der Jahresbericht vorzulegen. Zur Prüfung der Rechnungsführung wählt sie einen Kassenprüfer, der nicht dem Vorstand angehören darf. Dieser hat jederzeit das Recht, die Buchführung zu prüfen und in der Mitgliederversammlung hierüber Bericht zu erstatten.

§ 7 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Mindestens einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können nach Bedarf einberufen werden. Es gelten dieselben Regeln.
- (2) Der Vorstand ist zur unverzüglichen Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangt.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 6 Personen anwesend sind. Ab 70 Mitgliedern müssen mindestens 10 % der Mitglieder anwesend sein. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von 4 Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.
- (4) Spätestens 28 Tage vor dem Versammlungstermin erfolgt eine Einladung. Die vorläufige Tagesordnung und eventueller Anträge werden mit der Einladung verschickt.
- (5) Etwa 14 Tage vor Versammlungstermin wird eine Erinnerung mit der Tagesordnung versandt. Bis dahin können Mitglieder Ergänzungen zur Tagesordnung schriftlich an den Vorstand schicken.
- (6) Die Einladung wird durch den Vorstand oder eine andere vom Vorstand beauftragte Person in Textform verschickt. Das heißt, sie erfolgt per E-Mail, SMS, Post oder Messenger (etwa Telegram, Whatsapp oder Signal). Sie ist ohne Unterschrift gültig. Die Frist beginnt mit der Absendung des Einladungsschreibens. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannte E-Mailadresse gerichtet war.
- (7) Zusätzlich wird die MV über eine öffentlich zugängliche Website beworben.
- (8) Anträge über die Abwahl des Vorstandes, über die Änderung der Satzung einschließlich der Änderung des Vereinszwecks und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden. Diese Punkte können zudem nur mit einer Zweidrittelmehrheit der Mitgliederversammlung beschlossen werden.

- (9) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Protokollführer*in zu unterzeichnen und den Mitgliedern innerhalb von 14 Tagen zuzusenden ist.
- (10) Jedes Mitglied kann sich auf der Mitgliederversammlung vertreten lassen. Jede Person darf maximal ein (weiteres) Mitglied vertreten, insofern zur Versammlung eine schriftliche Vollmacht vorliegt.
- (11) Die MV ist grundsätzlich für alle Menschen offen, welche die allgemeinen Ziele, Zwecke und Grundsätze des Vereins unterstützen. Gäste haben ein Rederecht und ein Vorschlagsrecht auf der MV. Die Mitglieder können einzelne oder alle Gäste von der Versammlung ausschließen. Dafür ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder notwendig.

§ 8 Beirat der Mitgliederversammlung (MV-Beirat, erweiterte Mitgliederversammlung)

- (1) Sind bei der Mitgliederversammlung Nicht-Mitglieder anwesend, kann die Mitgliederversammlung aus diesen Nicht-Mitgliedern einen Beirat berufen (Beirat der Mitgliederversammlung). Funktion des Beirats ist es, durch ein Mitspracherecht im Verein die Teilhabe von Betroffenen und temporären stadtpolitischen Initiativen zu befördern und das Prinzip der Offenheit der Vereinsprozesse in der Mitgliederversammlung umzusetzen.
- (2) Es dürfen nicht mehr Personen in den Beirat der Mitgliederversammlung gewählt werden, als stimmberechtigte Mitglieder auf dieser anwesend bzw. wirksam vertreten sind. Die Vereinsmitglieder müssen immer die Mehrheit stellen.
- (3) Wählbar sind alle anwesenden Nicht-Mitglieder, die die satzungsgemäßen Zwecke und Regeln des Vereins unterstützen. Sie sollen stadtpolitisch oder bürgerschaftlich engagiert sein und mit dem Verein zusammenarbeiten bzw. mit dem Verein kooperierende Organisationen repräsentieren. Je Organisation soll nur eine Person in den Beirat gewählt werden. Die Mitglieder des Beirats werden zu Beginn der Mitgliederversammlung für die Dauer der Mitgliederversammlung gewählt. Sie können jederzeit abberufen werden.
- (4) Mitglieder des Beirats der Mitgliederversammlung sind stimmberechtigte Organmitglieder bei Beschlüssen der Mitgliederversammlung bezüglich der inhaltlichen und personellen Ausrichtung des Vereins, wie es in §6 Abs. 2 Punkt a), b) und c) festgehalten ist. Kein Stimmrecht für die Mitglieder des MV-Beirats besteht bei Beschlüssen, welche unter §6 Abs. 3 bis 6 aufgeführt werden.

§ 9 Wahl des Vorstandes

- (1) Der Vorstand besteht aus zwei oder mehr Mitgliedern des Vereins.
- (2) Die Amtsdauer eines Vorstandsmitgliedes endet mit der regulären Mitgliederversammlung im zweiten Jahr nach der Wahl des Vorstandsmitgliedes. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Die Vorstandsmitglieder werden im jährlichen Wechsel gewählt. Um dies zu gewährleisten, ist mindestens ein Vorstandsmitglied nach der Gründung

ausnahmsweise nur bis zur regulären Mitgliederversammlung des Folgejahres im Amt.

§ 10 Arbeitsweise des Vorstandes

- (1) Die Vorstandsmitglieder arbeiten gleichberechtigt und kollegial zusammen.
- (2) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein nach außen. Zudem obliegt dem Vorstand die Überwachung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Überwachung der Ausführung der Beschlüsse der MV und
 - Personalmanagement.
- (3) Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus. Tätigkeiten im Dienst des Vereins können gemäß im Rahmen § 3 Nr. 26a Einkommenssteuergesetz (Ehrenamtspauschale) vergütet werden.
- (4) Der Vorstand kann für die Geschäfte der laufenden Verwaltung eine vertretungsberechtigte Person benennen (gemäß §30 des BGB). Diese kann den Verein nach außen hin vertreten. Ihre Rechte und Pflichten werden in der Vorstandssitzung genauer festgelegt.
- (5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gelten Beschlüsse als abgelehnt. Vorstandssitzungen und - Beschlüsse sind zu protokollieren und den Mitgliedern innerhalb von 14 Tagen nach der Sitzung über eine Cloud online zugänglich zu machen.
- (6) Die Geschäftsordnung kann Beteiligungsrechte der in den Vorstands-Beirat gewählten Vereinsmitglieder und der/die Kassenwart*in bestimmen.

§ 11 Vorstands-Beirat

- (1) Die Mitgliederversammlung kann einen Vorstands-Beirat einrichten und abwählen. Der Vorstands-Beirat kann mit Mitgliedern und Nicht-Mitgliedern besetzt werden. Dabei müssen mindestens die Hälfte der Beiratsmitglieder auch Vereinsmitgliedern sein.
- (2) Der Beirat unterstützt den Vorstand in seiner Arbeit. Er kann an den Vorstandssitzungen teilnehmen.
- (3) Der Beirat hat zum Auftrag, darauf zu achten, das die Vereinsstruktur und das Vereinsleben für die stadtpolitisch engagierte Zivilgesellschaft zugänglich und transparent sind. Darüber hinaus wacht der Beirat über die Einhaltung der Ziele, Zwecke und Grundsätze des Vereins. Er empfiehlt dem Vorstand und der MV dahingehende Maßnahmen.
- (4) Zwei bis fünf Personen werden durch die Mitgliederversammlung für 2 Jahre gewählt. Zusätzlich kann der Beirat bis zu 2 weitere Personen kooptieren, welche auf der nächsten MV bestätigt werden müssen. Der Beirat kann damit aus maximal 7 Personen bestehen.
- (5) Eine Wiederwahl ist möglich. Ebenso ist eine Abwahl des gesamten Beirats oder einzelner Mitglieder durch die Mitgliederversammlung jederzeit möglich.
- (6) Die genaue Arbeitsweise soll in der Geschäftsordnung festgelegt werden.

§ 12 Geschäftsordnung

- (1) Die Mitgliederversammlung erlässt innerhalb von 12 Monaten nach Gründung eine Geschäftsordnung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln.
- (2) Die Geschäftsordnung soll Leitlinien für die Arbeitsweise, den Umgang und die politische Kultur innerhalb des Vereins im Sinne seiner Ziele, Zwecke und Grundsätze festlegen.
- (3) Die Geschäftsordnung ist Antragsteller*innen auf Mitgliedschaft zusammen mit der aktuellen Satzung des Vereins auszuhändigen oder zuzusenden.

§ 13 Geschäftsjahr und Rechnungslegung

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr endet am 31. Dezember des Gründungsjahres.
- (2) Der Vorstand hat bis zum 31. Mai jeden Jahres für das vergangene Jahr den Jahresabschluss aufzustellen. Dieser ist vom Kassenprüfer zu prüfen. Über das Ergebnis der Prüfung ist der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§ 14 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins jeweils zur Hälfte an den Kooperationsnetz Friedrichshain e.V. und den Stadtteilausschuß Kreuzberg e.V.

§ 13 Salvatorische Klausel

- (1) Sollte eine der Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise rechtswidrig oder unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. In einem solchen Fall ist die Satzung vielmehr ihrem Sinne gemäß zur Durchführung zu bringen. Beruht die Ungültigkeit auf einer Leistungs- oder Zeitbestimmung, so tritt an ihrer Stelle das gesetzlich zulässige Maß.
- (2) Die rechtswidrige oder unwirksame Bestimmung ist unverzüglich durch Beschluss der nächsten Mitgliederversammlung zu ersetzen.